

e) für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und für die von deutschen Feuerschiffen kommenden Funkentelegramme (§ 15 a VI).

5) In § 20 ist unter I als zweiter Absatz einzuschalten:

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15 a unter VIII.

6) In § 20 unter II ist im letzten Satze einzuschalten hinter „Sretetelegrammen“:

und von Funkentelegrammen,

ferner hinter „§ 15“:

und § 15 a.

7) In § 21 ist hinter VII einzuschalten:

VIII. Die bei Funkentelegrammen für die Gebührenerstattung geltenden Vorbehalte sind in § 15 a unter VII angegeben.

8) In § 23 unter I ist am Schluß nachzutragen:

Für die Aufbewahrung der Urschriften der Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15 a unter IX.

9) In § 24 ist als Absatz III einzuschalten:

III Für den funkentelegraphischen Verkehr mit dem Auslande sind die Bestimmungen des internationalen Funkentelegraphenvertrags nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Verträge maßgebend; ferner gilt die Telegraphenordnung, soweit sie mit diesen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht.

Der bisherige Absatz III erhält die Bezeichnung IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

Berlin W 66, den 14. Juni 1908.

**Der Reichskanzler.**

Zu Vertretung

Kraetke.

